

S-04

Beschluss

Überweisung an die Bundestagsfraktion

Solidarische Alterseinkünfte. Ein Vorschlag zur Reform der Rentenversicherung

Den Inhalt des folgenden Antrags, der auf den Bundesparteitag eingereicht werden soll, mit organisatorischer Unterstützung des Landesverbandes, auf breiter Ebene zu diskutieren und somit auch durch weitere Fachexpertisen im besten Falle untermauern zu lassen.

1. Das einzige bestehende System der sozialen Sicherung in Deutschland, das alle Menschen ohne Ansehen der Person und deren Einkommen oder Vermögen erfasst, ist das des Kindergeldes. Alle Eltern oder sonst Erziehungsberechtigten kommen ausnahmslos in den Genuss dieser staatlichen Zuwendung und erhalten sie – längstens – bis zum Erreichen des 25. Lebensjahr des Kindes. Hier liegt also die Chance, alle Menschen in das Rentensystem einzubinden, wenn es auch erst auf lange Sicht Erfolge zeitigen wird.
2. Folgendes Vorgehen sollte ab einem noch festzusetzenden Stichtag gewählt werden:
 - Das Kindergeld wird nicht länger als Zuschuss für die Eltern / Erziehungsberechtigten, sondern als Einkommen des Kindes betrachtet (natürlich mit den entsprechenden Zugriffsrechten für die Eltern / Erziehungsberechtigten)
 - Das Kindergeld wird um einen noch festzusetzenden Betrag (z.B. 50 € mtl.) erhöht. Dieser Betrag ist entsprechend der jeweiligen Inflationsrate zu dynamisieren, wird allerdings nicht an das Kind ausgezahlt, sondern an die Rentenkasse abgeführt.
 - Mit diesem Rentenbeitrag erwirbt also der Säugling bereits einen - wenn auch sehr geringen - Rentenanspruch.
 - Daher wird der ohnehin vom Staat in die Rentenkasse abzuführende Steuerzuschuss in Form des erhöhten Kindergeldes dazu verwendet, weitere Beitragszahler in das Rentensystem einzubeziehen.
 - Das zu erlassende Gesetz ist so zu formulieren, dass die so ausgestatteten Kinder dauerhaft in der Solidargemeinschaft der Rente verbleiben und einen ihrem Einkommen entsprechenden Beitrag bei Wegfall der Bemessungsgrenze leisten müssen.
 - Mit Eintritt der Volljährigkeit hat somit jeder Mensch in Deutschland bereits einen Beitrag in Höhe von rd. 11.500 € als Rentenbeitrag eingezahlt.
 - Mit Eintritt in das Erwerbsleben ist der Rentenbeitrag (s.o.) weiter zu zahlen. Die Tarifparteien sind gehalten, diese Regelung bei den Tarifabschlüssen zu berücksichtigen.
 - Bei allen Transferleistungen (wie z. B. Bafög, Hilfe zum Lebensunterhalt, Erziehungsgeld usw.) ist jeweils ein prozentualer Rentenbeitrag zu berücksichtigen.
 - Alle zu einem späteren Zeitpunkt in das Rentensystem eintretende Rentenanwärter sind gehalten, die je nach ihrem Alter bisher fiktiv angefallenen Beiträge sukzessive nachzuentrichten. Sie werden durch den Staat den hier Geborenen für die Kindergeldbezugszeit gleichgestellt.
 - Rentenbeiträge sind von allen Einkunftsarten abzuführen.
 - Das Finanzierungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung ist unter Berücksichtigung vorstehender Ausführungen so einzustellen, dass ein Mindestrentenniveau erreicht wird, das deutlich über die derzeit gültige Grundsicherung hinausgeht.
 - Berufsständische und sonstige privatrechtlich organisierte Organisationen bleiben weiterhin eine Option, Altersbezüge oberhalb des vorstehend genannten Mindestrentenniveaus zu erlangen.

Folgende Punkte sind wichtig hervorzuheben:

Das Rentensystem ist so umzugestalten, dass ab einem noch festzusetzenden Stichtag alle Neugeborenen Mitglied in diesem System werden und darin auch dauerhaft verbleiben.

Für die Dauer des Kindergeldbezuges übernimmt die Bundesrepublik Deutschland die Beitragszahlung.

Das Niveau der solidarischen Alterseinkünfte ist nach 67 Jahren deutlich über den Betrag der Grundsicherung anzuheben.

Es wird festgestellt, dass die Altersversorgung nicht ohne steuerliche Unterstützung auskommen wird.